

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 27. September 1977

136. Stück

485. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

485. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 21. August 1977, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975 und BGBl. Nr. 522/1976 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

6-Acetamido-3, 4-dihydro-3-[5'-nitrofuryl(2')]-
2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid

α -Allophanoyl- α -allyl- γ -valerolacton

4-Amino-5-brom-N-(β -diäthylamino-äthyl)-
2-methoxy-benzamid und seine Salze

β -[4-(β' -Äthoxy- β' -phenyl-äthyl)-piperazino]-
 α -methyl-propiophenon und seine Salze

Bromide, anorganische

6-Chlor-1,2-benzisothiazolin-3-on

α -[1-(p-Chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methylindol-
3-yl-acetoxy]-essigsäure und ihre Salze

γ -[p-Chlor-N-(p-methoxyphenyl)-benzamido]-
buttersäure und ihre Salze

γ -[4-(p-Chlorphenyl)-4-hydroxy-piperidino]-
N,N-dimethyl- α,α -diphenylbutyramid
und seine Salze

NR

N-(β -Diäthylaminoäthyl)-2-methoxy-
5-methylsulfonyl-benzamid und seine Salze

3,5-Dibromsalicylamid

11-(γ -Dimethylaminopropyliden)-6H-dibenzo [b,e]-
thiepin und seine Salze

3-(β,β -Diphenyläthyl)-5-(β -piperidinoäthyl)-
1,2,4-oxadiazol und seine Salze

α -(2-Fluorbiphenyl-4-yl)-propionsäure
und ihre Salze

Fumaria officinalis

2-Hydroxy-5-{ α -hydroxy- β -[(α' -methyl- γ -phenyl-
propyl)-amino]-äthyl}-benzamid und seine Salze

α -[p-(β' -Hydroxy- γ -isopropyl-aminopropoxy)-phenyl]-acetamid und seine Salze

1-(β -Hydroxy- γ -methoxy- γ -phenylpropyl)-4-(β -methoxy- β -phenyläthyl)-piperazin und seine Salze

N-Isopropyl-4,4-diphenyl-cyclohexylamin und seine Salze

β -Mercaptoäthansulfonsäure und ihre Salze

γ -[4-(β' -Methoxy- β' -phenyläthyl)-piperazino]- α -phenylpropanol und seine Salze

2,2'-Methylen-bis-(3,4,6-trichlorphenol)

R 50

5-Methyl-1-phenyl-3,4,5,6-tetrahydro-1H-2,5-benzoxazocin und seine Salze

α -Methyl- β -(2,6-xylyloxy)-äthylaminhydrochlorid

Natrium pentacyanonitrosyl-ferrat

α -[p-(1-Oxoisoindolin-2-yl)-phenylpropionsäure] und ihre Salze

Panax Ginseng und andere *Panax* Arten

(3,3',5,5'-Tetrabrom-2'-hydroxybiphenyl-2-yl)-dihydrogen-phosphat

2',4',5'-Trichlor-o-phenoxyphenol

3',5,5-Trihydroxy-4'-methoxyflavon-7-rhamnoglukosid

Vincamin und seine Salze

II. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Bei " β -Amino- α -phenylpropanol und seine Salze" ist folgende Ausnahme anzuführen:

R 26''

"D-threo-Form

NR''

2. Bei „Antibiotika“ haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:

„Antibiotika

NR

davon ausgenommen

Amfomycin

für äußerliche Anwendung

Bacitracin

für äußerliche Anwendung

Gramicidin

für äußerliche Anwendung

Tyrothricin

für äußerliche Anwendung

Fumagillin

rezeptfrei vet''

3. Bei „Benzhydryläther“ sind folgende Ausnahmen zu streichen:

„ β -Dimethylaminoäthylbenzhydryläther-8-Chlortheophyllinate

W 3

1-Methyl-piperidyl(4)benzhydryläther-8-Chlortheophyllinate

W 3''

4. Bei „1-Benzhydrylpiperazine und ihre Salze“ sind folgende Ausnahmen zu streichen:

„1-Benzhydryl-4-methyl-piperazin und seine Salze

W 4

- 1-(p-Chlorbenzhydryl)-4-(p-tert. butylbenzyl)-piperazin und seine Salze W 4
- 1-(p-Chlorbenzylhydryl)-4-(m-methylbenzyl)-piperazin und seine Salze W 4"
5. Bei „5-(p-Chlorphenyl)-2,3-dihydro-5H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
6. Bei „Dibenzodiazepine“ ist folgende Ausnahme anzuführen:
 „8-Chlor-11-[4'-methyl-piperazinyl(1')]-dibenzo-[b,e][1,4]diazepin NR“
7. „p-Hydroxyacetanilid ist zu ersetzen durch:
 „p-Hydroxyacetanilid und seine Ester R 16, W 2“
8. Bei „Imidazole, Imidazoline und ihre Salze“ ist folgende Ausnahme zu streichen:
 „5-(p-Chlorphenyl)-2,3-dihydro-5H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol NR“
9. Bei „Morphinane“ ist
 a) folgende Ausnahme zu streichen:
 „(+)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan und seine Salze in einer Menge von mehr als 300 mg je Packung NR“
 b) folgende Ausnahme anzuführen:
 „(+)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan und seine Salze R 51“
10. Bei „Theophyllin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ sind folgende Ausnahmen zu streichen:
 „β-Dimethylaminoäthyl-benzhydryl-äther-8-Chlortheophyllinate W 3
 1-Methyl-piperidyl(4)benzhydryl-äther-8-Chlortheophyllinate W 3“
11. Bei „Yohimboasäure und ihre Salze Ester“ ist folgende Ausnahme anzuführen:
 „Yohimbinum hydrochloricum NR vet“

III. Im Anhang I zur Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Nach „R 49“ sind folgende „R 50“ und „R 51“ anzufügen:

- „R 50 ausgenommen für äußerliche Anwendung bis 0,5% und ausgenommen für Anwendung im äußeren Analbereich bis 0,5%
 R 51 ausgenommen bei einem Verhältnis zum Gesamtgewicht aller Bestandteile der oralen Einzeldosis von 1 : 1000 bis zu einer Gesamtmenge von 30 mg Base pro Packung“

IV. Im Anhang II zur Anlage sind „W 3“ und „W 4“ zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Leodolter



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.